

INHALT

47 **Satzung über den Verdienstaussfallersatz für
beruflich selbständige Angehörige der Frei-
willigen Feuerwehr der Stadt Unna**

SEITE

119

Herausgeber
und Bezug:

Stadt Unna, Der Stadtdirektor - Hauptamt -, Rathausplatz 1, Tel.: 0 23 03/103-230
Jahresabonnement 30,00 DM, Einzelexemplar 3,00 DM

BEKANNTMACHUNG

Satzung über den Verdienstausfallersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 08. Juli 1998

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 18.06.1998 aufgrund des § 12 Abs. 1 - 5 i. V. m. § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und §§ 7, 41 und 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna haben gegenüber der Stadt Unna einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Unna entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Auf Antrag erhalten beruflich Selbständige einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach dem Verdienstausfallersatz für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner der Hauptsatzung der Stadt Unna vom 17.11.1994, und zwar z. Z. 15,00 DM je Stunde.
- b) Beruflich Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
Die zeitliche Begrenzung der Erstattung richtet sich nach der Regelung über den Verdienstausfallersatz für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner der Hauptsatzung der Stadt Unna vom 17.11.1994, und zwar z. Z. auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 - 19.00 Uhr, samstags von 08.00 - 14.00 Uhr.
- c) Auf Antrag kann in besonders begründeten Fällen der Rahmen der zeitlichen Begrenzung überschritten werden.
- d) Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten erstattet. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Regelung über den Verdienstausfall für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner der Hauptsatzung der Stadt Unna vom 17.11.1994, und zwar darf z. Z. in keinem Fall der Verdienstausfallersatz den Betrag von 50,00 DM je Stunde und 400,00 DM pro Tag überschreiten.

§ 2

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben durch die Gemeinde. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Einsätze oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach § 12 Abs. 1 FSHG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt sind.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

Der Höchstbetrag richtet sich nach der Regelung über den Verdienstausschlag für Ratgeber, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner der Hauptsatzung der Stadt Unna vom 17.11.1994, und zwar z. Z. 15,00 DM je Stunde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Verdienstausschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 08.07.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel begründet.

Unna, 08.07.1998

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister